



## Beitrags- und Gebührenordnung

1. Der Schwimmverein Garbsen e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein und finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 10 der Verfassung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Erhebungsstermin in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss aber einen anderen Termin festsetzen.

Voraussetzung einer Familienmitgliedschaft ist ein gemeinsamer Wohnsitz mit dem 1. Mitglied einer Familie und die gemeinsame Lastschrift des Beitrages von einem Konto.

Die einmalig bei Vereinsbeitritt zu entrichtende Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr beträgt 15,00 Euro. Bei gleichzeitigem Eintritt von drei und mehr Mitgliedern einer Familie wird die Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr auf 35,00 Euro begrenzt. Die Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr entfällt bei Aufnahme einer Mitgliedschaft unmittelbar im Anschluss an eine befristete Mitgliedschaft.

Für die Transponderkarte (Zugangsberechtigung für das Hallenbad Planetenring) wird vom Mitglied eine Kautions in Höhe von 5,00 € erhoben, die bei Rückgabe der Transponderkarte erstattet wird. Bei Verlust der Karte verfällt die Kautions.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Mitgliederstatus gestaffelt und betragen :

1. Mitglied einer Familie	10,50 €/Monat
2. Mitglied einer Familie	8,50 €/Monat
3. Mitglied einer Familie	6,50 €/Monat
ab dem 4. Mitglied einer Familie	5,50 €/Monat
Fördermitglied	4,00 €/Monat
Passives Mitglied	0,00 €/Monat

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag werden für besondere Kursangebote des Vereins von den Mitgliedern Kursgebühren erhoben.

3. Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand auf Anforderung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig, jeweils zum 1.2., 1.4., 1.7. und 1.10. des laufenden Jahres. Bei Neuaufnahme ist der Monat des Eintritts in den Verein maßgeblich. Eine Wiederaufnahme in den

Verein setzt voraus, dass keine Beitragsrückstände bestehen

Die Kursgebühren werden jeweils zu Beginn der Kurse fällig. Einzelheiten dazu werden in dem jeweiligen Anmeldebogen für das Kursangebot festgelegt.

4. Der Beitragseinzug erfolgt durch Lastschrifteinzug im SEPA-Verfahren. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes mit sachlichem Grund kann der Vorstand eine zeitlich befristete Ausnahme gewähren.

5. Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder gemahnt. Nach der 2. erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bis zur Begleichung der Rückstände können aktive Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb gesperrt werden. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt eine Vereinsfreigabe nicht eher, bis alle rückständigen Beiträge und Gebühren vollständig beglichen sind.

6. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung muss in Textform in der Geschäftsstelle (Postfach 110533, 30805 Garbsen) oder unter [geschaeftsstelle@sv-garbsen.de](mailto:geschaeftsstelle@sv-garbsen.de) eingegangen sein.

7. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des LandesSportBundes Niedersachsen enthalten.

8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch automatisierte Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder sind intern gegen unbefugten Zugriff geschützt, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Im Übrigen werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzes eingehalten.

**Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2005 beschlossen und am 04.03.2014, 10.03.2016, 19.10.2017, 07.03.2018 und 20.10.2020 von der Mitgliederversammlung geändert. Am 11.11.2016 erfolgte eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Postfachs. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**